

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|--|
| 27. Neuerungen im Dienstrecht -
Schwerarbeiterregelung für
Gemeindebeamte, Einseitige Anordnung
des Verbrauchs von Erholungsurlaub | verfahrensgesetzes |
| 28. VRV 2015 - Buchungs- und Kontierungs-
vorgaben | 30. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Juli 2021 |
| 29. Änderung des Verwaltungsgerichts- | 31. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Juli 2021 |
| | <i>Verbraucherpreisindex für
Mai 2021 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

27.

Neuerungen im Dienstrecht - Schwerarbeiterregelung für Gemeindebeamte Einseitige Anordnung des Verbrauchs von Erholungsurlaub

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 19.05.2021 eine Novelle zum Gemeindebeamtengesetz 1970 und zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 beschlossen; die Kundmachung der Novellen erfolgte mit dem LGBL. Nr. 91/2021.

1) Schwerarbeiterregelung für Gemeindebeamte

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 des Bundes sieht in seinem § 15b die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten („Schwerarbeitspension“) vor. Diese kann frühestens mit dem Ablauf des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, und zwar bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, davon 120 Schwerarbeitsmonate in den letzten 240 Kalendermonaten.

Was unter Schwerarbeit zu verstehen ist, ergibt sich in Bezug auf die Bundesregelung aus der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten, BGBl. II Nr. 105/2006, in der zum einen die Bestimmungen der Schwerarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 104/2006, mit Abweichungen für anwendbar erklärt werden (Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch

besonders belastenden Bedingungen erbracht werden) und zum anderen auch Tätigkeiten der Exekutivorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachspezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben, als Schwerarbeit qualifiziert werden.

Durch die nunmehrige Regelung im Gemeindebeamtengesetz 1970 wird in Ergänzung des bestehenden Pensionssystems nach dem Vorbild des § 15b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nunmehr auch für Gemeindebeamte die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten ab Vollendung des 60. Lebensjahres geschaffen.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (= 42 Jahre), davon 120 Schwerarbeitsmonate (= 10 Jahre) in den letzten 240 Kalendermonaten (= 20 Jahre) vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und

b) Vollendung des 60. Lebensjahres.

Als Schwerarbeit gelten zum einen Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, insbesondere unregelmäßige Nachtarbeit, Tätigkeiten bei Hitze oder Kälte, Tätigkeiten unter physikalischen oder chemischen Einflüssen, schwere körperliche Arbeit, die mit einem erheblichen Verbrauch von Arbeitskalorien verbunden ist, und zum anderen Tätigkeiten von Angehörigen eines Gemeindefachkörpers im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes, wenn mindestens die Hälfte der monatlichen Dienstzeit tatsächlich im wachspezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbracht wird.

Einige Gemeinden Tirols verfügen über einen eigenen Gemeindefachkörper iSd Art. 118 Abs. 8 B-VG. Angehörige dieser Gemeindefachkörper sind nach § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, versehen für eine Bezirksverwaltungsbehörde aber nur dann den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst nach § 5 Abs. 3 SPG, wenn sie dieser nach § 9 Abs. 3 SPG mit Verordnung des Landespolizeidirektors unterstellt wurden. Deren Tätigkeit im Bereich des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes ist somit mit jener der Angehörigen der Bundespolizei vergleichbar.

Ein Schwerarbeitsmonat ist in diesem Zusammenhang jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage

Schwerarbeit geleistet wurden. Der Beamte kann mit Vollendung des 57. Lebensjahres bei der Dienstbehörde eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl der Schwerarbeitsmonate verlangen. Diese Feststellung ist jedoch keine zwingende Voraussetzung, um die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung in Anspruch nehmen zu können. Die Berechnung der Schwerarbeitsmonate hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn der Beamte eine diesbezügliche Erklärung gegenüber der Dienstbehörde abgibt.

So wie die „Korridorpension“ (§ 45b GBG) soll auch die Schwerarbeitspension nur mit Abschlägen in Anspruch genommen werden können. Auf die Pensionsansprüche der Gemeindebeamten ist der 3. Abschnitt des Landesbeamtengesetzes 1998 mit den im § 52 Abs. 3 bis 10 GBG vorgesehenen Abweichungen sinngemäß anzuwenden. § 52 Abs. 7 enthält eine abweichende Bestimmung zur Abschlagsregelung des § 23 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes 1998. Diese kommt - wenn auch in geringerer Höhe - für die Schwerarbeitspension zur Anwendung.

2) Einseitige Anordnung des Verbrauchs von Erholungsurlaub

Gleichzeitig wurde mit dieser Novelle die bereits bestehende Möglichkeit zur einseitigen Anordnung des Verbrauchs von Erholungsurlaub aus Vorperioden im Ausmaß von bis zu zwei Wochen bis 31.12.2021 verlängert. Diese Änderung betrifft sowohl Gemeindevertragsbedienstete als auch Gemeindebeamte.

28.

VRV 2015 - Buchungs- und Kontierungsvorgaben

Verbuchung von Bundesgebühren

Bisher wurde für die Verrechnung von Bundesgebühren (ehemals Bundesstempelgebühren) das Konto 3608 verwendet, es erfolgte also eine Zuordnung beim Konto 360. Das Konto 360 ist jedoch laut dem Kontenplan des Kontierungsleitfadens zur VRV 2015 für die nicht voranschlagswirksame Verrechnung der Umsatzsteuer abgestellt.

Im Kontierungsleitfaden ist zum Konto 361 „Erläge von/ für Dienststellen der Gebietskörperschaften (nicht

voranschlagswirksame Gebarung)“ Folgendes erfasst: „In dieser Gruppe sind Erläge von Gebietskörperschaften, welche die Gemeinde in deren Namen verwaltet und ausbezahlt sowie Erläge von eigenen Dienststellen der Gemeinde zu verrechnen. Auf dieser nicht voranschlagswirksamen Gruppe sind insbesondere jene Bundesgebühren (Gebührengesetz 1957) zu verbuchen, die von Gemeinden eingehoben und an den Bund abgeführt werden.“

Als Verrechnungskonto für die Bundesgebühren ist

daher ab dem Finanzjahr 2021 das Konto 3618 zu verwenden und dies im Buchhaltungsprogramm anzupassen (siehe auch Kontenrahmen in der Gemeindeanwendung 3.0).

Verbuchung von Kulturgütern

Im Rahmen der GHD-Prüfungen wurde festgestellt, dass die Verbuchung von Kulturgütern zum Teil noch auf nicht richtigen Konten erfolgte (z.B. auf 042 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung). Einige Umschichtungen wurden bereits vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für „unbewegliche Kulturgüter“ (Denkmäler, Kapellen, u.a.) das Konto 015 und für „bewegliche Kulturgüter“ (Gemälde, Statuen, u.a.) das Konto 046 zu verwenden ist. Es wird daher angeregt, für das Finanzjahr 2021 eine nochmalige Prüfung in dieser Sache durchzuführen und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Vergütung Verdienstentgang Epidemiegesetz

Für die Vergütung des Verdienstentganges nach § 32

Epidemiegesetz wird das Konto 8289 „Rückersätze von Aufwendungen - einmalig“ empfohlen. Im Kontenrahmen der Gemeindeanwendung 3.0 gibt es auch ein entsprechendes Stichwort bei der Suche.

Plattform für öffentliches Rechnungswesen / Kontierungsleitfaden

Es wird darauf hingewiesen, dass im Portal Tirol für die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Link zur „Plattform für öffentliches Rechnungswesen / Kontierungsleitfaden“ zur Verfügung steht. Dort können Informationen aus dem KDZ-Kontierungsleitfaden und zum oBHBH (Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch) abgerufen werden. Eine Suchfunktion mit Volltextsuche erleichtert das Finden der gewünschten Informationen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden angeregt, diese Plattform zu nutzen, sie gibt Auskunft zu etlichen Fragen, die sich aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 ergeben.

29.

Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

1. Allgemeines

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2021 wurden das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 insbesondere dahingehend geändert, dass für die Parteien in jeder Lage des Verfahrens klar erkennbar sein soll, bei welcher Stelle (Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof) Schriftsätze bzw. Anträge einzubringen sind. Beide Novellen sind im Wesentlichen am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

2. Zu den Änderungen im VwGVG (Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2021) im Einzelnen:

a) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

Der Antrag ist wie bisher bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Neu ist, dass ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das

Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag als beim Verwaltungsgericht gestellt gilt und diesem unverzüglich vorzulegen ist (§ 8a Abs. 3 zweiter Satz VwGVG - Art. 1 Z 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

b) Mitteilung über die Vorlage einer Beschwerde

aa) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Nach § 13 Abs. 4 dritter Satz VwGVG hat die Behörde gleichzeitig mit der Vorlage der Beschwerde, mit der ein Bescheid bekämpft wird, mit dem die Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen hat, den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind (Art. 1 Z 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

bb) Absehen von einer Beschwerdeentscheidung

Nach § 14 Abs. 2 zweiter Satz VwGVG hat die Behörde im

Fall des Absehens von einer Beschwerdeentscheidung gleichzeitig mit der Vorlage der Beschwerde (unter Anschluss der Akten) an das Verwaltungsgericht den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind (Art. 1 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

cc) Zurückweisung verspäteter oder unzulässiger Vorlageanträge

Nach § 15 Abs. 3 dritter Satz VwGVG hat die Behörde im Fall, dass ein verspäteter oder unzulässiger Vorlageantrag von ihr zurückgewiesen wird und gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben wird, gleichzeitig mit der Vorlage der Akten an das Verwaltungsgericht den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind (Art. 1 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

dd) Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht

Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie nach § 16 Abs. 2 zweiter Satz VwGVG gleichzeitig mit der Vorlage der Beschwerde (unter Anschluss der Akten) an das Verwaltungsgericht den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind (Art. 1 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

c) (Zulässiger) Vorlageantrag

Nach § 15 Abs. 2 letzter und vorletzter Satz VwGVG hat die Behörde gleichzeitig mit der Vorlage des Vorlageantrages und der Beschwerde an das Verwaltungsgericht den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese

Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind (Art. 1 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

d) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist wie bisher binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Neu ist, dass; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag als beim Verwaltungsgericht gestellt gilt und diesem unverzüglich vorzulegen ist (Art. 1 Z 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

e) Entscheidungspflicht - Beginn der Frist

Die Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte wird nunmehr nicht „mit der Vorlage der Beschwerde“, sondern „mit dem Einlangen der vorgelegten Beschwerde“ ausgelöst (§ 34 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG). Damit soll der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, in der bereits bisher auf das tatsächliche Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht abgestellt wurde (vgl. etwa VwGH 4.10.2016, Fr 2016/11/0014, mwN) (Art. 1 Z 7 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

f) Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Mit dem neuen Abs. 3a im § 35 VwGVG wurde ausdrücklich klargestellt, dass sich der Kostenersatz im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach funktionellen Kriterien richtet (Art. 1 Z 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2021).

Dr. Ingrid Koler-Wöll
Abteilung Verfassungsdienst

30.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	7.569.368	11.518.620	3.949.251	52,17
Lohnsteuer	21.808.744	24.253.985	2.445.241	11,21
Kapitalertragsteuer	1.212.378	3.039.876	1.827.497	150,74
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	503.775	1.008.306	504.531	100,15
Körperschaftsteuer	11.418.493	18.019.903	6.601.410	57,81
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.146	378	-1.768	-82,37
Stiftungseingangssteuer	3.145	4.347	1.202	38,22
Bodenwertabgabe	166.422	165.363	-1.059	-0,64
Stabilitätsabgabe	126.567	113.464	-13.103	-10,35
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	42.811.039	58.124.242	15.313.203	35,77
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	16.576.525	22.099.176	5.522.651	33,32
Tabaksteuer	1.681.595	1.639.101	-42.494	-2,53
Biersteuer	180.035	159.374	-20.662	-11,48
Mineralölsteuer	3.411.344	3.015.061	-396.283	-11,62
Alkoholsteuer	106.816	101.136	-5.680	-5,32
Schaumweinsteuer	10.771	1.055	-9.717	-90,21
Kapitalverkehrsteuern	28	16	-12	-43,38
Werbeabgabe	54.092	99.811	45.719	84,52
Energieabgabe	886.280	1.225.962	339.682	38,33
Normverbrauchsabgabe	124.052	470.684	346.632	279,43
Flugabgabe	5.751	6.677	927	16,12
Grunderwerbsteuer	9.360.790	14.357.783	4.996.993	53,38
Versicherungssteuer	536.733	996.400	459.667	85,64
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.346.458	2.126.987	-219.471	-9,35
KFZ-Steuer	92.258	112.923	20.665	22,40
Konzessionsabgabe	200.919	213.826	12.907	6,42
Summe sonstige Steuern	35.574.446	46.625.972	11.051.526	31,07
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	78.385.484	104.750.213	26.364.729	33,63

31.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juli 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	24.789.785	28.124.474	3.334.689	13,45
Lohnsteuer	167.317.806	211.564.405	44.246.599	26,44
Kapitalertragsteuer	9.500.177	13.242.104	3.741.927	39,39
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.594.629	6.244.961	1.650.332	35,92
Körperschaftsteuer	46.285.617	51.057.438	4.771.821	10,31
Abgeltungssteuern Schweiz	-52	-13	40	75,54
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-304	-304	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	3.827	1.618	-2.209	-57,71
Stiftungseingangssteuer	118.068	55.045	-63.023	-53,38
Bodenwertabgabe	450.990	417.458	-33.533	-7,44
Stabilitätsabgabe	728.775	618.884	-109.891	-15,08
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	253.789.623	311.326.071	57.536.447	22,67
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	135.761.974	130.773.581	-4.988.393	-3,67
Tabaksteuer	10.879.220	11.189.708	310.488	2,85
Biersteuer	950.936	1.061.229	110.293	11,60
Mineralölsteuer	22.764.946	21.749.583	-1.015.363	-4,46
Alkoholsteuer	875.784	739.280	-136.503	-15,59
Schaumweinsteuer	135.819	-9.375	-145.193	-106,90
Kapitalverkehrsteuern	11.434	-16.304	-27.738	-242,59
Werbeabgabe	594.182	593.654	-529	-0,09
Energieabgabe	5.085.505	6.480.289	1.394.785	27,43
Normverbrauchsabgabe	2.238.417	2.322.051	83.634	3,74
Flugabgabe	312.391	68.531	-243.860	-78,06
Grunderwerbsteuer	80.438.048	94.547.211	14.109.163	17,54
Versicherungssteuer	7.535.803	7.705.279	169.476	2,25
Motorbezogene Versicherungssteuer	13.338.517	13.811.963	473.446	3,55
KFZ-Steuer	374.170	394.554	20.385	5,45
Konzessionsabgabe	1.213.970	1.873.255	659.285	54,31
Summe sonstige Steuern	282.511.115	293.284.490	10.773.376	3,81
Kunstförderungsbeitrag	90.729	91.065	336	0,37
Gesamtsumme	536.391.467	604.701.626	68.310.159	12,74
Zwischenabrechnung	-1.273.726	13.048.864	14.322.590	1124,46
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	535.117.741	617.750.490	82.632.749	15,44

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MAI 2021 (vorläufiges Ergebnis)		
	April 2021 (endgültig)	Mai 2021 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	101,8	102,1
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	110,1	110,5
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	122,0	122,3
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	133,6	134,0
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	147,6	148,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	155,3	155,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	203,1	203,7
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	315,7	316,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	554,1	555,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	706,0	708,1
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	708,3	710,4
Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Mai 2021 beträgt 102,1 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,3 Punkte (+ 2,8 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link Statistik Austria .		

MEDIENINHABER (VERLEGER):**Amt der Tiroler Landesregierung,****Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden*Druck:* Eigendruck